

RS Vwgh 2005/2/23 2002/14/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2005

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §184;

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs3;

EStG 1988 §4 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs3;

Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof in den Erkenntnissen vom 25. Februar 1997,95/14/0112, und vom 11. September 1997, 95/15/0132, zum Ausdruck gebracht hat, stellt der Betriebsvermögensvergleich die allgemeine Gewinnermittlungsart dar und hat die Abgabenbehörde, wenn sie sich bei einer Vollschatzung einer anderen Gewinnermittlungsart bedient, zu begründen, dass auch mit dieser ein der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen gerecht werdendes Besteuerungsergebnis errechnet wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002140152.X02

Im RIS seit

21.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at